

Blidenfest 2025

27. und 28. September 2025

Bewerbungsbogen

Eure Bewerbung nehmen wir gerne entgegen, die endgültige Anmeldung, wird durch uns ausdrücklich noch bestätigt.

Veranstalter Team:

Ruf der Ritter und die Kranzbinder Beckdorf e.V.

Kontaktadressen für Fragen und Rückmeldung:

Ruf der Ritter

ruf-der-ritter@gmx.de

Patrick Busch und Melanie Vollmert

Kökenbarg 2, 23919 Berkenthin

01578 / 81 31 454 oder

0170 / 26 62 948

Die Kranzbinder Beckdorf e.V.

(Veranstalter)

siegfried.stresow@t-online.de

Siegfried Stresow

0170 / 34 29 838

Hiermit bewerben wir uns, mit der unten genannten Institution zur mittelalterlichen Veranstaltung „Blidenfest“ auf dem Beekhoff in 21643 Beckdorf am 27. und 28.09.2025 an.

Art der Institution (Heerlager, Künstler, Händler, Versorger)

Name des Lagers/Standes/Künstlers

Verantwortlicher (Name, Adresse, E-Mail, Handynummer)

Benötigter Platz (Breite x Tiefe in Meter):

Anzahl der Zelte:

Anzahl der Teilnehmer/Personal:

Anzahl und Art der Fahrzeuge

Stromanschluss (wenn ja, welcher Art und ungefährender Verbrauch)

Wasseranschluss ja/nein (nur für Versorger)

Angebotene Waren/Programm

Unterschrift des Verantwortlichen

Mit dieser Unterschrift versichere ich, die unten genannten Regeln und Vereinbarungen gelesen und verstanden zu haben, sowie deren Befolgung.

Bei der oben aufgeführten Veranstaltung handelt es sich um eine mittelalterliche oder mittelalterlich angelehnte Festivität mit angeschlossenem Heerlager. Daraus ergibt sich, dass die Stände mittelalterlich zu gestalten sind und Betriebspersonal entsprechend mittelalterlich gewandet zu sein hat.

Zu dieser Grundprämisse haben wir zusätzlich Regeln und Vorgaben:

(Änderungen vorbehalten, Wünsche und Anmerkungen werden gerne entgegen genommen)

Punkt 1:

Wir bitten um möglichst authentische Herrichtung des Verkaufsstandes/Heerlagers, um die Gesamterscheinung der Veranstaltung (kurz VA) für den Besucher so attraktiv wie möglich zu gestalten. Eine Unterverpachtung des Standplatzes ist nicht zulässig. Der Veranstalter behält sich Änderungen der Standplätze vor, falls diese aus besonderem Anlass oder im Zuge der Planungen notwendig bzw. erforderlich sein sollten.

Punkt 2:

Die Standgebühr für den oben genannten Stand beträgt den Zehnten des Umsatzes sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Veranstalter wird am Ende der VA die fällige Standgebühr erheben. Eine feste Standgebühr entfällt somit.

Punkt 3:

Die Standbetreiber/Heerlager werden zu Beginn des Marktes vom Veranstalter auf den vorgesehenen Standplatz eingewiesen. Die Stände dürfen nur auf den zugewiesenen Standorten aufgebaut werden. Es ist darauf zu achten, dass Besucherwege und **vor allem Flucht- und Rettungswege freigehalten werden. Der Standbetreiber hat die entsprechenden Anschlusskabel für die evtl. benötigte Stromversorgung sowie Wasser-schläuche für Frisch-/Abwasser in ausreichender Länge selbst mitzuführen.**

Es ist darauf zu achten, dass die verlegten Leitungen nicht sichtbar sind bzw., dass diese keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Bitte alle Kabel und Leitungen beschriften, so dass diese dem Besitzer eindeutig zugeordnet werden können. Der Standbetreiber haftet selbst für Schäden, die er oder seine Beauftragten verursacht haben und hat selbst eine entsprechende Haftpflichtversicherung auf eigene Kosten abzuschließen und auf Verlangen vorzulegen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden oder Verschmutzungen, die von Dritten an Ständen oder Waren verursacht werden. Die Standbetreiber haften für Schäden und Unfälle, die im Zusammenhang mit der Aufstellung ihres jeweiligen Geschäftes entstehen. Jeder Standbetreiber, sowie auch die Lager, haben den ihnen zugewiesenen Platz vor Verunreinigung zu schützen, dies gilt speziell für Schäden an Flur und Fauna. Entsprechende Müllkörbe sind aufzustellen.

Punkt 4:

Alle Standbetreiber verpflichten sich, ihren Stand pünktlich zu VA-Beginn voll betriebsbereit zu haben. **Sämtliche Fahrzeuge müssen 30min vor Eröffnung vom Marktgelände entfernt sein!!** Ferner verpflichten sich alle Standbetreiber bis zum Ende der Veranstaltung ihren Verkaufsstand geöffnet zu lassen. Ausnahmen sind mit dem Veranstalter persönlich abzusprechen.

Punkt 5:

Jeder Standbetreiber darf nur die angegebenen und von dem Veranstalter und Behörden genehmigten Waren zum Verkauf anbieten. Ausnahmeregelungen unterliegen dem Zuspruch durch das Veranstalter-Team. Das Verkaufen aus den Lagern heraus ist vorher genauso anzumelden wie der Verkauf durch Händler/Versorger. Aus den Lagern darf nur handgemachtes Kleinod verkauft werden. Der Zehnt wird von Lagerverkäufen nicht eingefordert. Zuwiderhandlungen können den sofortigen Platzverweis und evtl. weitere Schritte nach sich ziehen.

Punkt 6:

Es wird vorausgesetzt, dass jeder Standbetreiber über einen gültigen Gewerbeschein und eine ausreichende Gewerbehaftpflicht verfügt sowie evtl. Genehmigungen der örtlichen Behörden. (Infos hierzu bitte **RECHTZEITIG!!!** einholen) Weiterhin ist das Mitführen und sachgemäße Bedienen von Sicherheitsvorrichtungen (Feuerlöschdecke, Feuerlöscher) für **ALLE** Teilnehmer Pflicht. Lagernde bauen auf eigenes Risiko auf. Hobbyhandwerker ohne Gewerbeschein, die keinen Gewinn mit dem Verkauf ihrer Waren erzielen, benötigen eine private Haftpflichtversicherung, die ihr Hobby abdeckt.

Punkt 7:

Alle Standbetreiber, die Lebensmittel an den Verbraucher abgeben, haben die Vorgaben der Lebensmittelhygiene-Verordnung zu erfüllen. Die Gesundheitszeugnisse des Personals sind vor Ort bereitzuhalten.

Punkt 8:

Alle Tiere auf der Veranstaltung sind mit Respekt gegenüber der Kreatur zu behandeln. Die Hunde, Frettchen etc. der Teilnehmer sind jederzeit anzuleinen. Dies dient auch der Sicherheit der Tiere.

Punkt 9:

Alle Teilnehmer verpflichten sich, den Stand-/ Lagerplatz sauber und abfallfrei zu verlassen. Wertstoffe sind ggf. gesondert zu entsorgen (je nach Bereitstellung durch die örtlichen Vertreter). Die Veranstalter behalten sich vor, bei Zuwiderhandlung eine Gebühr für die nachträgliche Müllentsorgung zu erheben.

Punkt 10:

Alle Teilnehmer erkennen mit dieser Bewerbung vorab die Verwendung, der durch den Veranstalter gemachten Bilder, für Werbezwecke, Internetauftritte, Social Media, etc. an.

Punkt 11:

Standbetreiber und Lager, die trotz unterschriebener Ausstellervereinbarung der Veranstaltung ohne wichtigen Grund fernbleiben, können vom Veranstalter zu einer Entschädigungszahlung von verpflichtet werden. Bei Erkrankungen bitten wir, um ein ärztliches Attest.

Punkt 12:

An den Ständen darf keine eigene Musikbeschallung betrieben werden (GEMA), Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.

Punkt 13:

Die Teilnehmer verpflichten sich, mindestens mit einer Person pro Institution an der Marktbesprechung teilzunehmen.

Punkt 14:

Feuerholz muss jede Institution selber mitbringen. Benutzen von Brandbeschleunigern wie Benzin, Lampenöl oder ähnlichem ist an sämtlichen offenen Feuerstellen STRIKT untersagt, und führt definitiv zum sofortigen Ausschluss von der VA. Feuergefährliche Utensilien sind sicher und sachgemäß aufzubewahren.

Punkt 15:

Den Anweisungen von Einsatz- und Rettungskräften ist unmittelbar Folge zu leisten. Anweisungen des Veranstalter-Teams und deren Helfern ist im Rahmen der Möglichkeiten unmittelbar Folge zu leisten.

Punkt 16:

Datenweitergabe: Die Anmeldedaten werden an das zuständige Gewerbeamt weitergegeben. Diese werden dort für die Veranstaltungsgenehmigung benötigt.

Punkt 17:

Das Konsumieren von Cannabis ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände untersagt. Dies gilt auch nach Ende der offiziellen Veranstaltung.

Wer den genannten Regeln/Bedingungen zuwiderhandelt, kann auch unmittelbar während der Veranstaltung von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Wir wünschen uns ein harmonisches, erfolgreiches und freudiges Miteinander...

Nun uns allen ein tolles Gelingen und ein gutes Geschäft!!!

- Euer Veranstaltungsteam -